

Bozen,

(Anschrift und Adresse einfügen)

PEC:
E-Mail:

Auftrag für die **Lieferung/Dienstleistung** „ „

Projekt-Kodex: (für Interreg-Projekte gesamten Kodex eingeben)

CIG-Code (ANAC):

Amtserkennungscode (IPA - nur für elektronische Rechnungen notwendig): UFO1WM

Prämissen:

- Gemäß Entscheid zur Direktvergabe vom wird die **Leistung / Lieferung** Art. 26 Absatz 1 b) LG Nr. 16/2015 direkt an Ihr Unternehmen/Ihre Gesellschaft (die vom Wirtschaftsteilnehmer erklärte Form der Teilnahme angeben) vergeben.
- Am wurde auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge die Versendung des „Angebots über Portal“ angefordert (ACHTUNG: das Angebot muss gleich oder besser als der Voranschlag sein) und dieses wurde fristgerecht hochgeladen.

Dies vorausgeschickt

beauftragt

der Generalsekretär und einzige Projektverantwortliche (EPV) des **EVTZ „Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino“** mit Sitz in der Laubengasse 19/A, 39100 Bozen, Steuernummer 94114380218, in der Person von Mag. Dr. Christoph von Ach, St.-Nr. VNCCRS75T21A952V, mit Domizil im Sitz obiger Körperschaft, gemäß Satzung ermächtigt, diese rechtlich und formal für vorliegenden Akt zu binden (nachfolgend „EVTZ“ oder „auftraggebende Körperschaft“ oder „Vergabestelle“ genannt)

(das Unternehmen, die BG, das Konsortium) mit Sitz in , MwSt.-Nr. (Steuernr.) , in der Person von , geboren in am , Steuernr. , in der Eigenschaft als (nachfolgend „Auftragnehmer“ oder „Unternehmen“ genannt) mit der **Lieferung/Dienstleistung** .

Der Auftrag, der durch die folgenden Artikel geregelt ist, wird vom Wirtschaftsteilnehmer durch Unterzeichnung vorliegenden Akts und Ausfüllen der beigefügten Anlage A1 (Teil I und Teil II) angenommen.

Artikel 1 - Gegenstand des Auftrags

Die Vergabestelle gewährt und der Auftragnehmer akzeptiert ohne Vorbehalte den Auftrag für die Lieferung/Dienstleistung gemäß den unten angeführten vereinfachten Dokumenten und gemäß dem **im Portal hochgeladenen Angebot** vom , die dem vorliegenden Auftragschreiben beigelegt sind und die dessen integrierenden, verbindlichen Bestandteil bilden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistung vollständig und fachgerecht zu den vorgesehenen Bedingungen durchzuführen.

Die vertragsgegenständliche Lieferung/Dienstleistung muss die Mindestumweltkriterien gemäß MD/Dekret des Ministers für Umwelt und Landschaftsschutz (____) einhalten. (sofern MUK anzuwenden sind und sofern



sie Ausführungsbedingungen enthalten, die im Projekt oder in den anderen beigelegten Dokumenten nicht vorgesehen sind)

Artikel 2 - Geltende Regelungsvorschriften

Der Auftrag wird von der Vergabestelle erteilt und vom Auftragnehmer in vollständiger, absoluter Einhaltung der Vorschriften, Bedingungen, Vereinbarungen, Verpflichtungen, Aufwendungen und Modalitäten gemäß gegenständlichem Auftragschreiben und beiliegenden, unten angeführten Dokumenten, die als integrierender Bestandteil den Parteien bekannt sind und die sie vollständig akzeptieren, angenommen.

Für alles, was nicht durch dieses Auftragschreiben und die beiliegenden Dokumente geregelt ist oder worauf nicht verwiesen wird, wird ausdrücklich auf die Bestimmungen gemäß Zivilgesetzbuch, GvD Nr.36/2023, LG Nr. 16/2015, LG Nr. 17/1993 sowie auf alle für die Ausführung öffentlicher Bauaufträge geltenden einschlägigen Gesetze und Vorschriften verwiesen.

Artikel 3 - Dauer - Fristen für die Erledigung der Leistung - Strafen

Vorliegender Vertrag wird mit Anbringung der letzten digitalen Unterschrift auf das vorliegende Auftragschreiben wirksam.

Anzugeben sind:

- (bei Lieferungen) Lieferzeiten,
- (bei Dienstleistungen) Beginn und evtl. Endtermin für die Ausführung der Leistung,
- bzw. der Verweis auf die Fristen gemäß vereinfachten Dokumenten oder Angebot unter Artikel 1 (sofern die Fristen besonders angeführt sind).

Beispiel:

(Bei einer unverzüglich durchzuführenden Lieferung:) Die vertragsgegenständliche Lieferung hat innerhalb vom ____ / innerhalb von _____ Tagen von der Anbringung der letzten digitalen Unterschrift an zu erfolgen.

(Bei Dauerlieferungen/Sukzessivlieferung) Die vertragsgegenständliche Lieferung hat innerhalb folgender Fristen zu erfolgen: _____ .

(Bei Dienstleistung): Die Dienstleistung beginnt am _____ und hat innerhalb vom _____ zu erfolgen.

Die Geldstrafe wegen verspäteter Erledigung der **Lieferung/Dienstleistung** wird auf 0,3 Promille des Netto_Vetragsbetrages für jeden Verzugstag festgesetzt. (Art. 126, Abs. 1 Gesetzesdekret 36/2023).

Die Überschreitung der obigen Fristen (Artikel 3) durch den Auftragnehmer kann Rechtstitel für die Vertragsaufhebung und für den entsprechenden Schadenersatzanspruch sein.

Artikel 4 - Erledigung der Leistung - Überprüfung der ordnungsgemäßen Ausführung

Es obliegt dem Auftragnehmer, der Vergabestelle die erfolgte Erledigung der Dienstleistungen mitzuteilen. Die ordnungsgemäße Ausführung wird auf der Grundlage der durchgeführten Kontrollen durch den EPV bescheinigt.

Artikel 5 - Vergabebetrag und Zahlungsmodalitäten

Die von der Vergabestelle an den Auftragnehmer auszuzahlende Vergütung für die vollständige und einwandfreie Erfüllung der Leistung, ist festgelegt auf

€ _____ , zuzüglich MwSt. in gesetzlich vorgeschriebener Höhe von _____ %.

Die Zahlung der Gegenleistung, abzüglich etwaiger Vertragsstrafen, erfolgt gemäß den Fristen und Modalitäten, die im vereinfachten technischen Bericht festgelegt sind.

Die Bezahlung der Vergütung, abzüglich etwaiger Strafen, erfolgt nach Zustimmung dem Generalsekretär des EVTZ „Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino“ in **einmaliger** Zahlung innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Rechnung.





Damit die Körperschaft die Zahlungen vornehmen kann, muss der Auftragnehmer rechtzeitig die elektronische Rechnung mit allen Elementen gemäß geltenden Rechtsvorschriften und im Einklang mit den Vorschriften über die Rückverfolgbarkeit der Zahlungen ausstellen.

Die Rechnungen von Auftragnehmern **mit Sitz in Italien** müssen in elektronischer Form über das System - SDI lautend auf **EVTZ „Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino“** versandt werden.

Die Rechnungen müssen zwingend folgende Daten enthalten:

- Amtserkennungscode (nur für elektronische Rechnungen notwendig): **UFO1WM**
- Steuernummer 94114380218 und Mehrwertsteuernummer 02753950217 des EVTZ „Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino“
- Auftragsbeschreibung
- CIG-Code und gegebenenfalls Einheitscode CUP
- Daten über das Kontokorrent für öffentliche Aufträge
- die Worte „Aufteilung der Zahlungen“ (S), falls vorgesehen (nur für elektronische Rechnungen notwendig).

Gemäß Art. 3 G. Nr. 136/2010 übernimmt der Auftragnehmer sämtliche Verpflichtungen zur Rückverfolgbarkeit der Zahlungen in Zusammenhang mit gegenständlichem Auftrag: Diese müssen in den Bank- oder Postkontokorrenten für öffentliche Aufträge registriert sein und bei sonstiger Vertragsaufhebung kraft Gesetz gemäß Artikel 1456 ZGB ausschließlich durch Bank- oder Postüberweisung vorgenommen werden.

Wir weisen darauf hin, dass der EVTZ „Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino“ seit Anfang Juli 2017 unter die Bestimmungen des „Split-Payment“ fällt. Ab 14. Juli 2018 wird laut Gesetzesdekret Nr. 87 vom 12. Juli 2018 der Split Payment nicht mehr auf die Rechnungen von Freiberuflern sowie auf alle Rechnungen, auf welche ein Steuerabzug für IRPEF oder IRES (Steuerabzug bzw. Vorsteuerabzug) getätigt wird, angewandt.

[Im Falle eines Unterauftrags, sonst streichen:] Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, die Klausel über die Rückverfolgbarkeit der Zahlungen in die mit den Unterauftragnehmern und/oder Teilvertragsnehmern abgeschlossenen Verträge aufzunehmen und die Vergabestelle und das Regierungskommissariat für die Provinz Bozen unverzüglich über die Nichteinhaltung der Verpflichtungen zur finanziellen Rückverfolgbarkeit seitens des Vertragspartners (Unterauftragnehmer/Teilvertragsnehmer) zu informieren.

Gemäß Art. 49 Abs. 3 LG Nr. 16/2015 ist die direkte Bezahlung des Unterauftragnehmers durch die Verwaltung vorgesehen, sofern dieser nichts anderes angibt. Hat er sich dafür entschieden, dass der Auftragnehmer die Vergütung zu zahlen hat, so hat die auftraggebende Verwaltung vor der Bezahlung eines jeden Fortschritts zu überprüfen, ob der Auftragnehmer dem Unterauftragnehmer, den für die erbrachte Leistung geschuldeten Betrag bereits gezahlt hat, und sie hat dafür geeignete Nachweise zu verlangen. In deren Ermangelung nimmt die auftraggebende Verwaltung anstelle des Auftragnehmers die direkte Bezahlung des Unterauftragnehmers vor.

Zwecks Bezahlung der Vergütung und auf jeden Fall bei offenen Rechnungen nimmt die Verwaltung **auch für den Unterauftragnehmer** die Bescheinigung über die ordnungsgemäße Beitragszahlung (DURC) auf, welche die ordnungsgemäße Einzahlung der obligatorischen Fürsorge- und Versicherungsbeiträge für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten der Angestellten bescheinigt.

Artikel 6 – Preisrevision – Preisvorauszahlung

Die angebotenen Preise tragen allen dem Auftragnehmer angelasteten Verpflichtungen und Aufwendungen Rechnung.

Die Preisrevision wird folgendermaßen nach Art.60 GvD 36/2023 geregelt:

Bei Verträgen mit fortlaufender oder aufgeschobener Leistung, ansonsten gänzlich streichen





Ab dem zweiten Vertragsjahr/ab [andere Frist für Verträge mit weniger als einem Jahr Laufzeit] werden die Preise, aufgrund der folgenden vom ISTAT erstellten synthetischen Indexe angepasst, entweder nach oben oder unten:

Für Dienstleistungs- und Lieferverträge gelten die Verbraucherpreisindexe, die Industrieproduktions- und Dienstleistungspreisindexe sowie die Indexe der stündlichen Tariflohnsätze.

Die Preisanpassung erfolgt, wenn die festgestellten Änderungen mehr als 5 Prozent des Gesamtbetrags betragen, und sie erfolgt zu 80 Prozent des tatsächlichen Änderungsbetrags in Bezug auf die auszuführenden Leistungen.

(Optional, bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr]

Die Preisanpassung kann pro Vertragsjahr nur einmal beantragt werden.

Preisvorauszahlung: *[Nur bei unverzüglich durchzuführenden Dienstleistungen oder Lieferungen]*

Auf den Auftragswert für Aufträge von unverzüglich durchzuführenden Dienstleistungen und Lieferungen wird der Preisvorschuss in Höhe und nach den Modalitäten gemäß Art. 125 GvD 36/2023 und Art. 49 Abs. 3/ter LG Nr. 16/2015 berechnet.

Die Vorauszahlung beträgt 20 %. Sie wird dem Auftragnehmer innerhalb von 15 Tagen nach Beginn der tatsächlichen Ausführung gezahlt, die sich auf das entsprechende Jahr bezieht, sofern der Vertrag bereits abgeschlossen wurde. Dieser Betrag wird fortlaufend von der auftraggebenden Verwaltung gemäß eingeholt (evtl. auf die Bestimmungen unter obigem Artikel 5 Bezug nehmen [Zahlungsfälligkeiten] oder auf die vereinfachten Dokumente).

Die Zahlung der Vorauszahlung setzt voraus, dass eine Bank- oder Versicherungsgarantie in Höhe der Vorauszahlung geleistet wird, erhöht um den gesetzlichen Zinssatz für den Zeitraum, der für die Rückforderung des Vorschusses gemäß dem Zeitplan der Leistungserbringung erforderlich ist.

Im Falle einer Bietergemeinschaft ist dieser Betrag an jedes Mitglied der Bietergemeinschaft entsprechend dem bei der Angebotsabgabe angegebenen Ausführungsanteil auszuzahlen, außer bei anderslautenden Angaben im Gründungsakt der Bietergemeinschaft.

Artikel 7 - Verpflichtungen des Auftragnehmers gegenüber seinen Angestellten

Der Auftragnehmer erklärt, dass er für seine Angestellten die geltenden gesamtstaatlichen Kollektivverträge anwendet und dass er diesen gegenüber die gesetzlich und kollektivvertraglich vorgesehenen Versicherungs- und Fürsorgepflichten einhält.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zudem, alle Vorschriften über Entlohnung, Beiträge, Steuern, Für- und Vorsorge, Versicherung und Gesundheit gemäß geltenden Rechtsvorschriften für Angestellte, insbesondere gemäß Vorgaben nach Art. 119 GvD 36/2023, einzuhalten.

NB: Für die Vergabe von Dienstleistungsverträgen, die nicht intellektueller Natur sind, sowie für Konzessionsverträge werden Ausschreibungsbekanntmachungen, Bekanntmachungen und Einladungen unter Berücksichtigung der Art des Eingriffs erstellt, insbesondere wenn es sich um den Bereich der Kultur- und Landschaftsgärtner handelt, unter Einhaltung der Grundsätze der Europäischen Union.

Unter Berücksichtigung der erforderlichen Abstimmung mit der Organisation des nachfolgenden Wirtschaftsteilnehmers sowie den technisch-organisatorischen Anforderungen und der Arbeitskräfte gemäß dem neuen Vertrag, ist der Zuschlagsempfänger des Vergabeauftrags verpflichtet, die Arbeitsplatzsicherheit des im Vertrag beschäftigten Personals zu gewährleisten, in dem er vorrangig das bereits beim ausscheidenden Auftragnehmer beschäftigte Personal in die eigene Belegschaft aufnimmt und die





Anwendung der Kollektivverträge (NAKV) gemäß Artikel 51 des Gesetzesvertretendes Dekrets vom 15. Juni 2015, Nr. 81 sicherstellt.

Die Liste und die Daten des Personals, welches der ausscheidende Auftragnehmer derzeit für die Ausführung des Auftrags beschäftigt, sind in folgendem Dokument enthalten: **[Angabe des entsprechenden Abschnitts des Projekts, der die Anzahl der Beschäftigten mit Angabe der benachteiligten Arbeitnehmer gemäß Gesetz Nr. 381/91, der Qualifikation, der Dienstaltersstufe, des Arbeitsortes, der Stundenzahl usw. enthält - keine persönlichen Daten wie Vor- und Nachname eingeben].**

Um die Chancengleichheit in Bezug auf Generationen, Geschlecht und berufliche Integration von Personen mit Beeinträchtigungen oder Benachteiligungen zu gewährleisten, verpflichtet sich der Zuschlagsempfänger dazu **[die Vergabestellen geben an, welche Maßnahmen der Auftragnehmer zu erfüllen hat, unter Berücksichtigung der Vertragsleistungen und des Referenzmarktes.]**

Artikel 8 – Unterauftrag

Die Vergabestelle erklärt, dass die Untervergabe genehmigt wird, wenn die Bedingungen innerhalb der Grenzen und die Einhaltung der Modalitäten nach Art. 119 GvD 36/2023 erfüllt sind, unbeschadet der Nichtzulässigkeit der Vergabe von Unteraufträgen in Höhe des gesamten Auftragswerts gemäß Artikel Art. 119 GvD 36/2023 sowie der Anforderungen laut Bericht/ laut vereinfachtem Projekt/laut weiteren beigelegten Unterlagen.

Es können nur jene Leistungen weitervergeben werden, die vom Auftragnehmer im Voranschlag/Vorschlag oder Angebot II angegeben worden sind. Der Unterauftrag ist bei fehlender Erklärung über die Vergabe eines Unterauftrags seitens des Auftragnehmers in der Anlage A1 Teil II nicht zulässig.

Die Vergabe von Unteraufträgen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Vergabestelle zulässig.

Der Auftragnehmer ist auf jeden Fall der Vergabestelle gegenüber für die unterauftragsgegenständliche Leistung verantwortlich. Die Vergabestelle ist jedweden Anspruchs seitens der Unterauftragnehmer oder der Schadenersatzforderungen Dritter infolge der unterauftragsgegenständlichen Leistung entbunden.

Der Auftragsausführende verpflichtet sich, die Verträge zur Erteilung der Unteraufträge aufzuheben, falls die Verwaltung während deren Ausführung Nichterfüllungen seitens der Unterauftragnehmer feststellen sollte, die geeignet sind, in Wahrung des Interesses der Verwaltung deren Aufhebung zu rechtfertigen; in diesem Fall hat der Auftragsausführende kein Recht auf Entschädigung seitens der Verwaltung noch auf Aufschub der Fristen für die Vertragsausführung.

Bei Nichterfüllung obiger Pflichten seitens des Auftragsausführenden kann die Verwaltung unbeschadet ihres Anspruchs auf Schadenersatz den Hauptvertrag aufheben.

Der Auftragnehmer hat die Pflicht, der Vergabestelle für alle Teilverträge den Namen der Teilvertragsnehmer, der Vertragsbeträge, den Gegenstand der vergebenen Arbeiten, Dienstleistungen oder Lieferungen mitzuteilen.

Die Ermächtigung zur Vergabe von Unteraufträgen unterliegt folgenden Bedingungen:

- Der Unterauftragnehmer muss die für die untervergebene Leistung vorgeschriebenen Qualifikationsanforderungen und die Anforderungen nach Art. 94 GvD 36/2023 (Art.119 Abs.5 GvD 36/2023) erfüllen.
- Der Auftragsausführende muss bei Angebotsabgabe die Teile der Vertragsleistungen angeben, die er unterzuergeben gedenkt (Art.119 Abs.4 Buchst. c GvD 36/2023); im Falle von Varianten und/oder Änderungen im Zuge der Ausführung gemäß Art. 48 LG Nr. 16/2015 muss diese Angabe bei Auftragserteilung erfolgen.





- Der Auftragsausführende muss den Vertrag zur Erteilung des Unterauftrags bei der Vergabestelle im Original oder in beglaubigter 20, Kopie mindestens zwanzig Tage vor dem tatsächlichen Beginn der Ausführung der entsprechenden Leistungen hinterlegen (Art. 105 Abs. 7 GvD Nr. 50/16).
- Der Auftragsausführende muss bei Hinterlegung des Vertrags zur Erteilung des Unterauftrags ferner die Bescheinigung vorlegen, dass der Unterauftragnehmer die für die Unterauftragsleistung vorgeschriebenen Qualifikationsanforderungen erfüllt, sowie die Erklärung des Unterauftragnehmers, dass keine Ausschlussgründe nach Art. 94 GvD 36/2023 vorliegen (Art. 105 Abs. 7 GvD Nr. 50/16).
- Gegen den Unterauftragnehmer darf keines der Verbote im Sinne der Antimafiabestimmungen gemäß GvD vom 6. September 2011 Nr. 159 i.g.F. bestehen.
- Der Auftragnehmer muss für sich und die Unterauftragnehmer der Vergabestelle vor Beginn der Vertragsleistung die Unterlagen über die erfolgte Meldung an die Fürsorge-, Versicherungs- und Unfallversicherungsbehörden und gegebenenfalls Kopie des Sicherheitsplans übermitteln (Art.119 Abs.7 GvD 36/2023).
- Der Auftragsausführende muss dem Vertrag zur Erteilung des Unterauftrags oder dessen beglaubigter Kopie die Erklärung über das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines etwaigen abhängigen oder Verbindungsverhältnisses gemäß Art. 2359 ZGB mit dem Unterauftragnehmer beilegen. Im Falle von BG oder Konsortium muss diese Erklärung von jedem der darin zusammengeschlossenen Unternehmen abgegeben werden (Art.119 Abs.16 GvD 36/2023).

In Ermangelung obiger Unterlagen kann die Untervergabe nicht genehmigt werden.

Artikel 9 - Endgültige Sicherheit gemäß Art. 36 LG Nr. 16/2015

ENDGÜLTIGE SICHERHEIT gemäß Art. 36 LG Nr. 16/2015: Der Auftragnehmer hat eine endgültige Sicherheit von 2 % des Vertragsbetrags von Euro mittels geleistet oder als Bürgschaft (angeben, ob Bank- oder Versicherungsbürgschaft oder von Kreditvermittlern gemäß Art.106 GvD 36/2023 ausgestellt), ausgestellt von der Gesellschaft (Anlage).

Artikel 10 - Weitere Verpflichtungen und Verantwortung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vergabestelle zeitgerecht über alle Änderungen der Eigentumsverhältnisse und der Unternehmensstruktur und innerhalb der technischen und Verwaltungsorganen, einschließlich jener der Unterauftragnehmer, zu informieren.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede Änderung der Anforderungen gemäß Art. 94 GvD 36/2023 mitzuteilen.

Der Auftragnehmer ist direkt für sämtliche Schäden und Nachteile jeglicher Art verantwortlich, die Personen und Gütern der Vergabestelle und Dritten während der Leistungsausführung aus welchem Grund auch immer entstehen, wobei er im Falle eines Unglücks oder bei Unfällen den gänzlichen Schadenersatz ohne das Recht auf Entschädigungen vornehmen muss und sich ferner verpflichtet, die Vergabestelle von etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter zu entbinden und schadlos zu halten.

Artikel 11 - Kontrollen und Aufhebungsklausel gemäß Art. 32 LG Nr. 16/2015

Gemäß Art. 32 Abs. 1 müssen für Vergaben von Dienstleistungen und Lieferung mit einem geschätzten Betrag unter 140.000,00 Euro durch elektronische Instrumente keine Kontrollen der Erklärungen über die Erfüllung der Teilnahmeanforderungen durchgeführt werden, unbeschadet der Befugnis der Vergabestelle, im Zweifelsfall Überprüfungen vorzunehmen.





Die fehlende Erfüllung der Anforderungen hat die Vertragsaufhebung, die Einbehaltung der etwaigen endgültigen Sicherheit und die Meldung dieses Umstands an die zuständigen Behörden zur Folge.

Die Vertragsaufhebung erfolgt gemäß Art. 1456 ZGB kraft Gesetzes durch die einfache Mitteilung seitens der Vergabestelle, sich der Aufhebungsklausel bedienen zu wollen, an den Auftragnehmer.

Im Falle von Falscherklärungen wird Art. 76 DPR Nr. 445/2000 angewandt.

Artikel 12 - Vertragskosten, Steuern, Gebühren und Besteuerung

Der Auftragnehmer trägt alle etwaigen Vertragskosten und die mit dem Vertragsabschluss und der Vertragsregistrierung verbundenen Gebühren, einschließlich Steuerlasten, mit Ausnahme der MwSt., die von der Vergabestelle zu tragen ist.

Artikel 13 - Vertragsaufhebung

Für die Vertragsaufhebung finden Art. 122 GvD 36/2023 und Art. 1453 ff. ZGB Anwendung.

Die Vertragsaufhebung erfolgt kraft Gesetzes gemäß Art. 1456 ZGB durch die einfache Mitteilung seitens der Vergabestelle, sich der ausdrücklichen Aufhebungsklausel bedienen zu wollen, an den Auftragnehmer, wenn der Auftragnehmer den Verpflichtungen zur Rückverfolgbarkeit der Zahlungen in Zusammenhang mit vorliegendem Vertrag gemäß Art. 3 Abs. 9 bis G. Nr. 136/2010 nicht nachkommt.

Artikel 14 - Gerichtsstand

Für alle Streitsachen ist ausschließlich der Gerichtsstand Bozen zuständig.

Ausgeschlossen ist somit die Schiedsgerichtsbarkeit gemäß Art. 213 GvD 36/2023.

Artikel 15 - Im Einzelnen angenommene Klauseln

Gemäß Art. 1341 und 1342 ZGB werden folgende Klauseln im Einzelnen angenommen: Art. 3 - Dauer – Fristen für die Erledigung der Leistung – Strafen; Art. 11 - Kontrollen und Aufhebungsklausel gemäß ex.-Art. 32 LG Nr. 16/2015; Art. 14 - Gerichtsstand.

Vorliegendes Auftragschreiben ist vom Auftragnehmer digital zu unterzeichnen und innerhalb von fünf Werktagen nach Erhalt zusammen mit der beiliegenden, vollständig ausgefüllten und digital unterzeichneten Anlage A1 (Teil I und Teil II) an den EVTZ „Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino“ an die zertifizierte E-Mail (PEC) europaregion.euregio@pec.prov.bz.it zurückzusenden.

Wesentlicher und integrierender Bestandteil dieses Vertrages sind folgende, wenngleich nicht beigelegte Dokumente, die bei der Vergabestelle aufbewahrt werden:

1. vereinfachter technischer Bericht,
2. Erklärung über die Erfüllung der Teilnahmeanforderungen (**Anlage A1 Teil I und Teil II**) ordnungsgemäß ausgefüllt und digital unterzeichnet, zusammen mit vorliegendem Auftragschreiben zu versenden,
3. Voranschlag vom
4. Integritätsvereinbarung im Bereich der öffentlichen Verträge des EVTZ „Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino“

(https://www.europaregion.info/fileadmin/downloads/Transparente_Verwaltung/1._Allgemeine_Akten/Integritaetsvereinbarung_Patto_di_Integrita_GECT.pdf)

Für den EVTZ „Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino“

Der Generalsekretär und EVV
Mag. Dr. Christoph von Ach
(digital unterschrieben)





Für den Auftragnehmer: _____
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)





DATENSCHUTZERKLÄRUNG GEMÄß ART.13 DER VERORDNUNG (EU) 2016/679

1. **Verantwortliche der Datenverarbeitung:** Der Verantwortliche der Datenverarbeitung ist der EVTZ „EUROPAREGION Tirol-Südtirol-Trentino“, mit Sitz in Bozen, Waaghaus, Laubengasse 19/A. Sie können den Verantwortlichen der Datenverarbeitung unter der Telefonnummer 0471 402026 oder unter der E-Mail-Adresse info@euregio.info kontaktieren.
2. **Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten:** PL CONSULTING SRLS, mit Sitz in 39012 Meran (BZ), Manzonistraße Nr. 65. E-Mail-Adresse: info@pl-consulting.it; PEC: pl_consulting@pec.it; Telefonnummer: 0473 609732.
3. **Zweck der Datenverarbeitung:** Mit diesem Schreiben informiert Sie der EVTZ „EUROPAREGION Tirol-Südtirol-Trentino“, dass die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, der Korrektheit und der Nichtüberschreitung verarbeitet werden. Die Daten werden für die Ausführung des Auftrags und der betreffenden Dienstleistung verwendet.
4. **Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:** Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist die Erfüllung des bestehenden Vertrags (Art.6 Abs.1 Bst. b der Verordnung (EU) 2016/679) zwischen den Parteien.
5. **Bereitstellung der Daten:** Für diese Zwecke müssen die Daten bereitgestellt werden; bei einer fehlenden Bereitstellung der Daten ist die Abwicklung der angeforderten Verwaltungsaufgaben nicht möglich. Bei Verweigerung der erforderlichen Daten können außerdem die vorgebrachten Anforderungen und Anträge nicht bearbeitet werden.
6. **Mitteilung der Daten:** In Bezug auf die Durchführung der Dienstleistungen können die gesammelten Daten an unsere Beauftragte, an Steuerberater, an Kreditinstitute und an all jene externen Strukturen, die, wie gesetzlich vorgeschrieben, vom Verantwortlichen für die Datenverarbeitung als „Auftragsverarbeiter“ ernannt wurden, mitgeteilt werden. Die Mitteilung der Daten ist obligatorisch; werden die Daten nicht mitgeteilt, kann der Auftrag oder die angeforderte Leistung nicht ausgeführt werden.
7. **Verbreitung:** Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.
8. **Art der Verarbeitung und Speicherdauer:** Die Datenverarbeitung erfolgt auf Papier und/oder unter Verwendung elektronischer Verfahren. Die von Ihnen zur Verfügung gestellten Daten werden für die Zeit aufbewahrt, die für die Durchführung des Dienstes erforderlich ist und in Übereinstimmung mit den gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungszeiten von Daten und Dokumenten.
9. **Übermittlung der Daten an Drittländer außerhalb der EU:** Ihre Daten werden in keiner Weise an Drittländer außerhalb der Europäischen Union mitgeteilt oder übermittelt.
10. **Automatisierte Entscheidungsfindung:** Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.
11. **Rechte der betroffenen Person:** Wir weisen außerdem darauf hin, dass Sie jederzeit Ihre Rechte geltend machen können, indem Sie den Zugang zu Ihren Daten fordern. Sie können jederzeit die Löschung oder die Berichtigung der Daten, sowie die Einschränkung der Datenverarbeitung verlangen. Sie haben auch das Recht, sich an die Aufsichtsbehörde zu wenden, wenn Sie der Ansicht sind, dass Ihre Daten rechtswidrig oder nicht ordnungsgemäß verarbeitet wurden.
12. **Rechtsbehelfe:** Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.